

Förderprogramm für den passiven Lärmschutz in Dortmund

1. Einführung

Die Stadt Dortmund fördert passive Schallschutzmaßnahmen in vorhandenen Wohnräumen, soweit sie an innerörtlichen Straßen, Straßenseiten bzw. Straßenabschnitten in kommunaler Baulast liegen, die sich nach den Ergebnissen der jeweils aktuellsten Lärmkartierung für die Stadt Dortmund als besonders lärmbelastet herausgestellt haben.

Das Förderprogramm für den passiven Lärmschutz in Dortmund wurde vom Rat der Stadt am 15.11.2012 beschlossen und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel.

Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche notwendigen Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Sind die Haushaltsmittel für das lfd. Kalenderjahr erschöpft, wird erst im folgenden Kalenderjahr entschieden, wobei ggf. Unterlagen wie z.B. Kostenvoranschläge nach Aufforderung zu aktualisieren sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Kosten für den Austausch von Fenstern und Balkon- bzw. Terrassentüren sowie die nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (siehe dazu auch die Punkte 4 und 5 der Förderrichtlinie). Das sind u.a.: Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen/Esszimmer.

Förderfähig sind ferner Kosten für den nachträglichen Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden (Schlaf-, Kinderzimmer).

Nicht förderfähig sind Maßnahmen in Räumen, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hierzu zählen Bäder, Toiletten, Treppenhäuser und Flure, Kochküchen, Lagerräume, Gartenhäuser in Kleingartengebieten und gewerblich oder freiberuflich genutzte Räume.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Hauseigentümer /Grundstücks- und Hauseigentümerinnen. Ihnen gleichgestellt sind Wohnungseigentümer / Wohnungseigentümerinnen und Erbbauberechtigte.

Mieter und Pächter / Mieterinnen und Pächterinnen sind nicht antragsberechtigt.

4. Fördervoraussetzungen

An die Förderung sind folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Gebäude müssen durch den von den **kommunalen** Straßen und kommunalen Schienenwegen ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden (nicht durch den Lärm von Autobahnen, Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten und Eisenbahnstrecken)
- die berechneten Außenlärmpegel der jeweiligen Wohnung müssen folgende vom Straßenverkehr erzeugte Schallpegel erreichen bzw. überschreiten (ermittelt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS90):
 - 70 dB(A) am Tage und/oder 60 dB(A) in der Nacht (nur Straßenverkehrslärm) oder
 - 67 dB(A) am Tage und/oder 57 dB(A) in der Nacht (Straßenverkehrslärm mit Stadtbahn)¹
- Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen werden nur gefördert, wenn nachts ein Außenpegel von 60/57 dB(A) nach den Ergebnissen der jeweils aktuellen Lärmkartierung für die Stadt Dortmund überschritten wird.
- Sind innenliegende Rollladenkästen vorhanden, wird der Austausch der Fenster nur gefördert, wenn die Rollladenkästen bereits schallgedämmt sind, bzw. im Zuge der Maßnahme schallgedämmt werden.

Haus- und Wohnungseigentümern / Haus- und Wohnungseigentümerinnen, die Fördermittel in Anspruch nehmen möchten, wird zur Klärung eines Förderanspruchs empfohlen, mit dem Umweltamt Kontakt aufzunehmen:

Telefonisch: 0231/50- 2 73 47

Schriftlich: Stadt Dortmund, Umweltamt, 44122 Dortmund

oder per Internet: www.dortmund.de/umweltamt

5. Akustische Anforderungen an Fenster, Rollladen, Lüfter

Folgende Mindestanforderungen an das Schalldämmmaß werden in Anlehnung an die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV an die Bauteile gestellt:

Ausschließlich Straßenverkehrslärm

Fenster/-türen bei L_{rT} 70 - 75 dB(A) und/oder L_{rN} 60 - 65 dB(A)	Schalldämm-Maß R'_{w} 35 - 39 dB (Schallschutzklasse 3)
Fenster/-türen bei L_{rT} > 75 dB(A) und/oder L_{rN} > 65 dB(A)	Schalldämm-Maß R'_{w} 40 - 44 dB (Schallschutzklasse 4)
Lüfter	Einfügungsdämm-Maß R'_{w} > 42 dB
Rollladenkasten	R'_{w} > 40 dB

Lärm vom Straßenverkehr und der Stadtbahn

Fenster/-türen bei L_{rT} 67 - 72 dB(A) und/oder L_{rN} 57 - 62 dB(A)	Schalldämm-Maß R'_{w} 35 - 39 dB (Schallschutzklasse 3)
---	--

¹ In Straßen, in denen auch die Stadtbahn fährt kommt es zu einer erhöhten Belastung der Anwohner. Um dem zu begegnen und die dort lebenden Menschen nicht schlechter zu stellen, wurde der Pegel, ab dem die Möglichkeit der Förderung besteht, um 3 dB(A) reduziert..

Fenster/-türen bei $L_{rT} > 72$ dB(A) und/oder $L_{rN} > 62$ dB(A)	Schalldämm-Maß $R'_{w} 40 - 44$ dB (Schallschutzklasse 4)
Lüfter	Einfügungsdämm-Maß $R'_{w} > 42$ dB
Rollladenkästen	$R'_{w} > 40$ dB

Um diese Schalldämmmaße zu erreichen, hat der Einbau der Fenster den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen - zu genügen. Das Einschäumen von Fenstern mit PU-Montageschaum entspricht **nicht** diesen Anforderungen.

Um die oben genannten Schalldämmmaße bei Rollladenkästen zu erreichen, sind ebenfalls die Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen – zu berücksichtigen.

Alternativ zur Schalldämmung der innenliegenden Rollladenkästen können diese zurückgebaut und gegen außenliegende Rollladenkästen ausgetauscht werden. Der Umbau hat so zu erfolgen, dass das Gesamtschalldämm-Maß von Fenster und Rollladenkasten den Anforderungen an das Fenster entspricht.

Über die akustischen Anforderungen hinaus müssen die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen den geltenden Vorschriften zur energetischen Sanierung, der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer aktuellen Fassung bei Entscheidung über den Antrag entsprechen.

6. Förderausschluss:

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften oder mit KfW-Darlehensprogrammen gefördert.
- c) Die betreffenden Wohnräume weisen Dachschrägen auf, deren Mindestdämmung 100 mm plus Verkleidung unterschreitet.
- d) Für den/die Antragsteller/in besteht ein Rechtsanspruch auf andere Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung i.V.m. dem Bundesimmissionsschutzgesetz).
- e) Es ist absehbar, dass die beantragten Räume in den nächsten 15 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder werden können.
- f) Der vorhandene Schallschutz nach den Regeln der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV reicht aus.
- g) Der Gebäudezustand entspricht nicht dem „Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot“ i.S. des § 177 BauGB.

- h) Der Lärmpegel ist seit der Kartierung durch andere Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzwände) erkennbar erheblich gesunken und die Lärmwerte nach Nr. 4 der Förderrichtlinie werden nicht mehr erreicht.
- i) Es ist erkennbar und z.B. durch bestehendes Planrecht gesichert, dass der Lärmpegel innerhalb einer absehbaren Zeit nach Antragstellung erheblich sinken wird, und dann die Lärmwerte der Nr. 4 der Förderrichtlinie nicht mehr erreicht werden.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 75% der förderfähigen Kosten. Bemessungsgrundlage ist das günstigste der vom Antragssteller vorgelegten Angebote. Begrenzt wird die Förderung zusätzlich durch folgende Höchstsätze (Kosten inkl. aller Nebenkosten und MwSt.):

Fenster/-türen	410 €/m ² lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 3 460 €/m ² lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 4
Lüfter	410 € / Stück
Rollladenkasten	150 € / laufendem. Meter bezogen auf die Fensterbreite

Je Wohneinheit beträgt der maximale Förderbetrag 4.000 €. Je Eigentümer / Eigentümerin / Eigentümergemeinschaft ist der maximale Förderbetrag auf 20.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt. Das bedeutet, dass Eigentümer / Eigentümerinnen / Eigentümergemeinschaften größerer oder mehrerer Immobilien die Möglichkeit haben, eine Förderung bis zu diesem Höchstbetrag jährlich abzurufen. Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nicht anrechenbar. Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

Mehrkosten für Denkmalschutz sind förderfähig, jedoch muss vor der Förderzusage eine denkmalbehördliche Erlaubnis vorliegen. Beratung zu den besonderen Fragen des Denkmalschutzes ist bei der unteren Denkmalbehörde zu erhalten. Liegt eine denkmalbehördliche Erlaubnis vor, werden die genannten Förderhöchstgrenzen um 35% erhöht.

Die durch Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

8. Verfahren

Fördermittel/Zuschüsse für Maßnahmen nach diesem Förderprogramm sind schriftlich beim Umweltamt Dortmund zu beantragen. **Die verbindlichen Antragsformulare** stehen unter (www.dortmund.de/umweltamt) bereit und können im Umweltamt abgeholt werden.

Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Schallschutzmaßnahmen eines „Objektes“ gestellt werden.

Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk beizufügen. Die Maßnahmen bzw. Fenster, Türen und Rollladenkästen, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben. Dem Antrag sind ferner mindestens **drei Angebote/Kostenvoranschläge** von Fachfirmen, Prüfzeugnisse und Nachweise zum Schalldämmmaß und zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der geförderten Fenster, Rollladenkästen und Lüfter und ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Bei mehreren Wohnungen sind die Kostenvoranschläge und Rechnungen je Wohneinheit aufzulisten, bzw. es muss erkennbar sein, welche Kosten für welche Wohnung entstehen/ entstanden sind.

Falls es sich bei dem Gebäude um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern und Türen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.

Die eingehenden Anträge und die Situation vor Ort werden geprüft. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitern/innen der Stadt Dortmund bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachtern das Betreten der Wohnung/des Hauses zu gestatten. Für diese Prüfungen wird zeitnah nach Antragstellung und nach Realisierung der Arbeiten ein Termin vereinbart werden.

Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Der Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin hat die Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen.

Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung gewähren, die schriftlich zu beantragen ist.

Der Bewilligungsbehörde ist der Baubeginn frühzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn) anzuzeigen. Der Bewilligungsbehörde muss die Möglichkeit gegeben werden, den fachgerechten Einbau von Fenstern, Rollladenkästen und Lüftern zu kontrollieren.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat dem Umweltamt Dortmund einen Nachweis über die entstandenen Aufwendungen (Rechnungen, Zahlungsnachweise) vorzulegen und das Prüfzeugnis der eingebauten Fenster, Rollladenkästen und Lüfter (wird vom Fensterbaubetrieb ausgehändigt) beizufügen.

9. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird nach Abschluss und Prüfung der ausgeführten Arbeiten, des Prüfzeugnisses und der vollständig gezahlten Rechnung an den Antragsteller/die Antragstellerin zeitnah ausgezahlt.

Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse per Änderungsbescheid entsprechend gekürzt, soweit die Änderung (Kürzung) 10,00 € oder mehr pro Antrag beträgt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

10. Abweichungen

In begründeten Einzelfällen kann von den oben aufgeführten Regeln abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsleiter des Umweltamtes